Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt.
Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 250. Sonnabend den 7. September 1889. 83. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 8. September, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Landtagswahl betreffend.

Die Listen der in dem II. und III. Wahlkreise der Stadt Leipzig wohnhaften, für die bevorstehende Landtagswahl stimmberechtigten Personen liegen von

Sonnabend, den 7. dieses Monats, an
bis mit
Freitag, den 13. dieses Monats,

— einschließlich des dazwischen liegenden Sonntags — von Vormittags 8—1 Uhr und Nachmittags 3—6 Uhr im Stadthause, Obstmarkt 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 87, für die Betheiligten zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen diese Liste sind **nur bis zum Ablauf des 7ten Tages** von der erfolgten Auslegung der Wahlliste an, also bis mit

Freitag, den 13. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr,

zulässig.

Leipzig, am 4. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
I. f. 27. Heßler. Clauß.

Der II. Wahlkreis der Stadt Leipzig umfaßt folgende Straßen und Plätze:

Altenburger Straße, Antonstraße, Augustusplatz 1—3, Bauhofstraße, Bayerischer Platz, Blumengasse, Brüderstraße, Carlstraße, Carolinenstraße, Dolzstraße, Dörrienstraße, Dösener Weg, Dresdner Straße, Egelstraße, Friedrich Liststraße, Felixstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Gellertstraße, Gerichtsweg, Glockenstraße, Grimmaischer Steinweg, Hospitalstraße, Vor dem Hospitalthor, Jablonowskystraße, Inselstraße, Johannesgasse, Johannesplatz, Im Johannesthal, Kohlenstraße, Königsplatz, Königsstraße, Kreuzstraße, Kurprinzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Leplaystraße, Liebigstraße, Lindenstraße, Lößniger Straße, Marienstraße, Marienplatz, Mittelstraße, An der Milchinsel, Nürnberger Straße, Platostraße, Poststraße, Querstraße, Rabensteinplatz, Russisches Gäßchen, Reudnitzer Straße, Roßplatz, Roßstraße, Salomonstraße, Schützenstraße, Seeburgstraße, Stephanstraße, Sternwartenstraße, Täubchenweg, Tauchaer Straße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Webergasse, Windmühlengasse und Windmühlenweg, **sowie sämmtliche Straßen und Plätze in den Stadtbezirken Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Anger-Crottendorf.**

Zum III. Wahlkreis der Stadt Leipzig gehören:

Albertstraße, Alexanderstraße, Alter Amtshof, Arndtstraße, Auenstraße, Bayerische Straße, Beethovenstraße, Bismarckstraße, Brandvorwerkstraße, Braustraße, Kleine Burggasse, Carl Tauchnitzstraße, Centralstraße, Christianstraße, Colonnadenstraße, Davidstraße, Dorotheenplatz, Dorotheenstraße, Dufourstraße, Elsterstraße, Elsässer Straße, An der alten Elster, Am Elstermühlgraben, Elterstraße, Emilienstraße, Erdmannstraße, Färberstraße, Ferdinand Rhodestraße, Fichtestraße, Fleischerplatz, Fleischplatz einschließlich der früheren Fürstenstraße, Frankfurter Straße, Fregestraße, Funkenburgstraße, Gottschedstraße, Grassistraße, Gustav Adolphstraße, Härtelstraße, Hardenbergstraße, Harkortstraße, Hauptmannstraße, Haydnstraße, Hillerstraße, Hohe Straße, Jacobstraße, Johannapark, Kaiser Wilhelmstraße, Kaiserin Augustastraße, Kantstraße, Kochstraße, König Johannstraße, Körnerplatz, Körnerstraße, Kramerstraße, Kronprinzstraße, Lampestraße, Leibnizstraße, Lessingstraße, Liviastraße, Lützowstraße, Wahlmannstraße, Marschnerstraße, Mendelssohnstraße, Moltkestraße, Moritzstraße, Moschelesstraße, Mozartstraße, Mühlgasse, Münzgasse, Naundörfchen, Obstmarkt, Pestalozzistraße, Peterssteinweg, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Poniatowskystraße, Promenadenstraße, Ranstädter Steinweg, Robert Schumannstraße, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Rudolphstraße, Scharnhorststraße, Schenkendorfstraße, Schletterplatz, Schletterstraße, Schleußiger Weg, Schrebergäßchen, Schreberstraße, Sebastian Bachstraße, Sedanstraße, Seitenstraße, Sidonienstraße, Simsonstraße, Sophienplatz, Sophienstraße, Steinstraße, Südplatz, Südstraße, Thomasiusstraße, Wächterstraße, Waldstraße, Weststraße einschließlich der früheren Quaistraße, Wettiner Straße, Wiesenstraße, Wilhelm Seyfferthstraße, Windmühlenstraße, Zeitzer Straße und Zimmerstraße.

Bekanntmachung.

Wegen des in der Chausseestraße in unmittelbarer Nähe der Realschule des Stadtbezirks Leipzig-Reudnitz vorzunehmenden Schleußenbaues wird

die Kohlgartenstraße

auf der Strecke von der Lilienstraße bis zu der Einmündung in die Chausseestraße

von **Donnerstag, den 5. d. Mts. ab**

auf die Dauer der Arbeiten

für den gesammten Fahrverkehr

und vom gleichen Zeitpuncte ab

die Chausseestraße

von der Realschule bis zur Feldstraße, dem Fortschreiten der Arbeiten entsprechend,

für den unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 4. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6453. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung,
die Sandbaggerungen in der Elster, Pleiße und deren Nebenwasserläufen betreffend.

Nachdem zur Kenntniß der unterzeichneten Behörden gelangt ist, daß Sandbaggerungen in den regulirten und nichtregulirten Flußstrecken der Elster, Pleiße und deren Nebenwasserläufen nicht selten in unmittelbarer Nähe der Uferböschungen bis zu einer Tiefe von 2 m unter der Flußsohle vorgenommen und durch die in letzterer gebildeten Vertiefungen die Uferböschungen in die Gefahr des Nachrutschens gebracht worden sind, sehen wir uns veranlaßt, folgende Vorschriften über das Sandbaggern in den der Aufsicht der unterfertigten Behörden unterstellten Wasserläufen und Flußrinnen aufzustellen.

1.

Die Baggerungen haben nur in den mittleren Theilen der eigentlichen Flußsohle zu erfolgen und sind in den regulirten und mit künstlichen flachen Böschungen versehenen Flußstrecken nur bis zu einem verbleibenden Abstande von 1,7 m vom unteren Auslaufe der Böschungen, d. h. von dem Puncte, wo die Böschungen mit der Flußsohle zusammenfallen, statthaft.

2.

In den nichtregulirten und zum Theile mit abrißigen, steilen Ufern versehenen Flußstrecken sind die Baggerungen ebenfalls nur in den mittleren Theilen der Flußsohle statthaft und zwar bis zu einem Abstande von der oberen Uferkante, welche mindestens der dreimaligen Höhe des Ufers über der Flußsohle als Entfernung entspricht.

3.

Die Baggerungen sollen in der Regel nur bis zur Tiefe der normalen Flußsohle geschehen, tiefere Ausbaggerungen sind nur in der mittleren Stromrinne bis zum dritten Theile der Breite der eigentlichen Flußsohle zulässig.

4.

In der unmittelbaren Nähe von Brückenpfeilern ist das Baggern ganz zu unterlassen, dasselbe ist vielmehr nur bis zu einem Abstande von 50 m oberhalb und unterhalb der Brücke statthaft.

5.

Zu den Eingangs gedachten Sandbaggerungen ist bei den unterzeichneten Behörden vor Inangriffnahme der Baggerung Erlaubniß einzuholen, und zwar bei derjenigen, innerhalb deren Verwaltungsbezirk gebaggert werden soll, bez. soweit Flußregulirungsanlagen in Frage kommen, bei derjenigen Behörde, welche hierfür als Aufsichtsbehörde bestellt ist. Außerdem ist bei Baggerungen in nicht öffentlichen Gewässern die Genehmigung der Anlieger erforderlich.

6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, dafern nicht die härteren Strafen der §§. 321, 326 des Reichs-Strafgesetzbuchs bez. des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873, Art. 12, eingetreten haben, nach §. 49 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 mit Haft in der Dauer bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Thlr. = 450 ℳ bestraft.

Leipzig, am 9. August 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. I. V. von Loeben. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Tröndlin. Rüling. Ib. 3886.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings wiederholt zu bemerken gewesen, daß zur Zeit des Hochwassers auf den Vorländern der Elster-, Pleißen- und Paußnitzfluthrinne und im Mittelgraben der letzteren sowohl Personen- als Fischkähne mittelst sogenannter Staken fortbewegt werden.

Indem wir zur Schonung der der Aufsicht der unterzeichneten Behörden unterstehenden Wasserregulirungsanlagen dieses Gebahren, sowie das Befahren des genannten Mittelgrabens mit Kähnen überhaupt untersagen, bemerken wir, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, dafern nicht die härteren Strafen der §§. 321, 326 des Reichsstrafgesetzbuchs, beziehentlich des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873, Artikel 12, Anwendung zu finden haben, nach §. 49 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 mit Haft in der Dauer bis zu 6 Wochen oder Geldstrafen bis zu 150 Thlr. = 450 ℳ werden geahndet werden.

Leipzig, am 9. August 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. I. V. von Loeben. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Tröndlin. Rüling. Ib. 3886.

Bekanntmachung.

Der Bau der Brücke über die Elster am Dorfe Möckern im Anschluß an den Weg, welcher von der Marienbrücke am Rosenthal aus über die Thüringische Eisenbahn nach Möckern zum Theil bereits angelegt, und im Uebrigen in gleicher Weise von Herrn Geh. Kommerrath Freiherrn von Fuchs-Nordhoff bis an die Elster fortzuführen ist, ist vollendet.

Diese Brücke verbleibt zwar im Eigenthum der Stadtgemeinde Leipzig als Privatbrücke, wir gestatten jedoch deren Benutzung durch Fußgänger, mit Kutschgeschirren und leichten Handwagen; ausgeschlossen bleibt demnach die Benutzung mit schwerem Lastfuhrwerk, beladen wie unbeladen, und mit Omnibuswagen. Nur wollen wir den Besitzern und bez. Pächtern der zwischen dem linken Elsterufer bei Möckern und der Marienbrücke gelegenen Feld- und Wiesengrundstücke die Benutzung der Brücke zur Bewirthschaftung dieser Grundstücke als Wiese oder Feld, insbesondere zur Abfuhr des Heues und Grummets und der Feldernte erlauben.

Inwieweit den bezeichneten Besitzern und bez. Pächtern die Benutzung der Brücke auch zur Abfuhr von Ziegelerde von deren Grundstücken daselbst gegen von denselben an uns zu zahlende besondere Beiträge zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung zu gestatten sei, darüber behalten wir uns für jeden einzelnen Fall freie Entschließung vor.

Im Uebrigen haben wir diese Brücke auf Antrag des Gemeinderathes zu Möckern **Wettin-Brücke** benannt.

Leipzig, am 30. August 1889.

Ib. 4094. 1334. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Rüling.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage haben wir den Expedient Herrn **Julius Max Graul** hier, Gerberstraße 40, II., als Trichinenschauer für den Bezirk hiesiger Stadt in Pflicht genommen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 31. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 2344. Dr. Georgi. Dr. Bringmuth, Ass.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Abräumungsarbeiten zur Beseitigung der Filteranlagen der Stadtwasserkunst im Mühlholz bei Connewitz sind im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Massenanschläge und Bedingnißhefte sind gegen Entrichtung von 0,30 ℳ in Doppel bei der Geschäftsstelle der Stadtwasserkunst Obstmarkt 3, 3. Etage zu beziehen, an welcher jede weitere Auskunft ertheilt wird und die zugehörigen Pläne einzusehen sind.

Die Angebote sind an gleicher Stelle bis spätestens
den 11. September 1889, Vormittags 10 Uhr
einzureichen; die Auswahl unter den Bewerbern oder die Ablehnung sämmtlicher Angebote behalten wir uns ausdrücklich vor.

Leipzig, den 4. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 5305. Dr. Georgi. Rüling.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassenquittungsbuches Ser. II. Nr. 159302, sowie die Inhaber der von unserem III. und V. Filial gleichfalls als verloren angezeigten Interimsscheine über die Sparcassenbücher Serie II. Nr. 116720, 116721, 146532, 154499, 164992 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 7. December d. J. zur Nachweisung ihres Rechtes, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß den angemeldeten Verlustträgern nach erfolgter Vereidigung ihrer Anzeige an Stelle des abhanden gekommenen Buches, welches alsdann für ungiltig zu erklären ist, ein neues Buch ausgestellt, bez. die eingelieferten Bücher auch ohne Rückgabe der alsdann ebenfalls für ungiltig zu erklärenden Interimsscheine ausgehändigt werden.

Leipzig, den 5. September 1889.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

Der diesjährige zweite

Roß- und Viehmarkt
in
Volkmarsdorf-Leipzig
findet
Montag, den 9. Septbr. a. c.
statt.

Der Gemeinderath.
Lohse, Gemeinde-Vorstand. Noack.

Die Wahlbewegung in Frankreich.

Nach dem Grafen von Paris hat nun auch Prinz Victor Napoleon das Wort ergriffen und einem Mitarbeiter des „Figaro“ gegenüber seine Wünsche und Hoffnungen für die Allgemeinen Wahlen ausgedrückt. Gleich dem Grafen von Paris und Boulanger erblickt auch Victor Napoleon das Heil der Zukunft in der Revision, welche durch eine constituirende Versammlung vorzunehmen sei. Aus dem directen Plebiscit über drei Regierungsformen: Republik, Königthum und Kaiserreich, werde dieses als Sieger hervorgehen. Ein Kampf bestehe eigentlich nur zwischen der Republik und dem Kaiserreich, das legitime Königthum habe seit dem Tode des Grafen Chambord keinen Vertreter. Der Parlamentarismus vertrage sich nicht mit dem Allgemeinen Stimmrecht, folglich bleibe das Kaiserreich die allein praktische und mögliche Regierungsform der Demokratie, ohne welche eine Autorität in Frankreich unmöglich sei.

Prinz Victor macht sich die Sache sehr leicht, er entscheidet kurzweg, daß das Kaiserreich die allein mögliche Regierungsform in Frankreich sei, und hegt deshalb die Ueberzeugung, daß sich die Constituante für das Kaiserreich entscheiden werde. Die Voraussetzung dieses Verlaufes ist, daß die neugewählte Kammer sich für die Revision durch eine Constituante erklären wird, das ist aber sehr fraglich und würde nur in dem Falle geschehen, wenn ein Theil der bisherigen Republikaner, die sogenannten conservativen Republikaner, diesem gefährlichen Experiment zustimmten. Die Erfahrungen, welche die Republik mit Boulanger gemacht hat, können die Republikaner nicht dazu verleiten, die auch von Floquet empfohlene Revision wieder auf die Tagesordnung zu setzen, die Radicalen werden sich eher mit den Opportunisten zur Erhaltung der Republik verbinden, als daß sie mit den Vertretern des monarchischen Staatsgedankens gemeinschaftliche Sache machen sollten, wie es der Graf von Paris in seinem Wahlaufruf andeutet. Die Begriffsverwirrung ist dabei so groß, daß der Graf von Paris vollständig vergißt, daß die Opportunisten, also die conservativen Republikaner, von den Monarchisten mit dem erbittertsten Haß verfolgt werden. Die Revision ist von den gemäßigten Republikanern stets als ein gefährliches Experiment erkannt worden, und ebensowenig ist diese Gruppe zur Wahl einer Constituante zu bewegen. Sie haben sehr richtig erkannt, daß Revision und Constituante nur die Mittel gewähren sollen, die Republik zu stürzen und sie durch Dictatur, Königthum oder Kaiserreich zu ersetzen, und deshalb wird kein Franzose, welcher die Republik erhalten will, für Revision oder für eine Constituante stimmen.

Frankreich hat in der seit dem 4. September 1870 verflossenen Zeit sehr schlimme Erfahrungen mit der Republik gemacht, sie hat sich als ein unaufhörlicher Kampf der verschiedenen republikanischen Gruppen um die Herrschaft erwiesen. Opportunisten, Radicale und äußerste Linke sind nur in ganz vereinzelten Fällen einig gewesen, in der Regel gönnte keine der drei Gruppen der andern die Ministerposten. Schließlich war es so weit gekommen, daß sich alle sechs Monate zwei Gruppen zum Sturz des aus der dritten entnommenen Ministeriums vereinigten, so daß die Ministerkrisis der dauernde Zustand war. Und dabei ließ es sich jeder neue Ministerpräsident angelegen sein, die Republikaner zur Einigkeit zu ermahnen. Aus dem Unvermögen der Republikaner, eine dauernde Regierung zu schaffen, zogen die Monarchisten den Schluß, daß die Reihe jetzt an ihnen sei, ihre Befähigung zur Leitung der Geschicke Frankreichs zu erweisen, sie stoßen dabei aber auf dasselbe Hinderniß, was schon die Republik nicht hat festen Fuß gewinnen lassen. Die Anhänger der Monarchie theilen sich in Orleanisten, Bonapartisten und Legitimisten, von welchen die letztgenannten den Grafen von Paris nicht als den legitimen Nachfolger des Grafen Chambord anerkennen und deshalb zwar für die Monarchie, aber nicht für den Grafen von Paris als König einzutreten geneigt sind. Sie alle haben Boulanger als Bahnbrecher für die Wiederherstellung der Monarchie betrachtet und deshalb willkommen geheißen, aber der Zusammenhang mit ihm ist seit seiner Flucht und seiner Verurtheilung gelockert worden, und nur die Bonapartisten haben ihre Solidarität mit Boulanger am 15. August bei dem Pariser Banket öffentlich verkündet. Der Aufruf des Grafen von Paris äußert sich nur dahin, daß man die Boulangisten nicht als Feinde behandeln soll, im Uebrigen spricht er verächtlich von einer Eintagsregierung, die alsbald der Monarchie werde weichen müssen.

Die französischen Wähler sind angesichts der auf sie einstürmenden Einflüsse in einer sehr schwierigen Lage. Sie haben zwar erkannt, daß die bisherige Wirthschaft schlecht war, daß sie an die Opferwilligkeit des Volkes die höchsten Anforderungen stellte, aber trotzdem nur wenig leistete, sie haben gesehen, daß die Regierung unaufhörlich wechselte und daß die nachfolgende selten besser war, als die vorhergehende. Mit Mühe und Noth ist die Staatsmaschine im Gang erhalten worden und die beiden Weltausstellungen hatten nur den Zweck, über die herrschenden elenden Zustände den Schleier zu breiten.

Jetzt stehen die Wahlen vor der Thür, welche Abhilfe schaffen sollen, aber was geschieht? Als Retter aus der Noth bieten sich drei Männer an, von denen der eine sich durch Charakterlosigkeit, Lügenhaftigkeit und Feigheit, endlich durch Undankbarkeit gegen seine Wohlthäter und durch einen skandalösen Lebenswandel bemerkbar gemacht hat. Der andere ist ein Prätendent, welcher bis zum Tode des Grafen Chambord die republikanische Maske vorgenommen hat und erst nach seiner Ausweisung aus der geheuchelten Zurückhaltung herausgetreten ist, dabei aber seine Anhänger sofort dadurch vor den Kopf gestoßen hat, daß er das den Ueberlieferungen des Königthums in Frankreich fremde Plebiscit als Mittel willkommen hieß, um auf den Thron zu kommen. Der Dritte endlich ist ein ungerathener Sohn, der gegen den eigenen Vater Ränke geschmiedet und sich von ihm losgesagt hat, weil dieser ihm im Wege steht, um selbst zur Macht zu gelangen. Die französischen Wähler können in diesen Männern unmöglich Vaterlandsfreunde erkennen, welche als einziges Ziel die Größe Frankreichs und die Wiederherstellung seines früheren Einflusses in Europa anstreben, sondern nur ehrgeizige Egoisten, welche die Gelegenheit für günstig halten, um den erledigten Thron Frankreichs für sich in Anspruch zu nehmen.

Keine von allen Parteien, welche gegenwärtig in Frankreich um die Herrschaft streiten, hat die geringste Aussicht, die Mehrheit in der neuen Kammer zu erlangen, diese Mehrheit kann sich nur durch Uebereinkunft zwischen verschiedenen Gruppen ergeben, und als Sammelrufe können nur die beiden Schlagwörter Republik und Monarchie dienen. Die Vertreter beider Staatsformen hoffen, daß sie die Mehrzahl der Wähler für sich gewinnen werden, die besseren Aussichten hat aber die Partei, welche sich im Besitz der Macht befindet, und das sind die Anhänger der Republik. Sie haben noch im letzten Augenblick die gefährliche Waffe der Listenwahlen vernichtet und sind zu den Bezirkswahlen zurückgekehrt, welche den Einflüssen der Verwaltungsbeamten freien Spielraum gewähren. Boulanger's Wahl in fünf Departements ist nur unter der Geltung der Listenwahlen geschehen, nach Wiederherstellung der Bezirkswahlen hat er um so schlechtere Aussichten, wieder gewählt zu werden, als er inzwischen durch seine Flucht und durch seine Verurtheilung schwere Einbuße an Macht erlitten hat. Der Graf von Paris und Prinz Victor Napoleon haben kaum bessere Aussichten, die Republikaner werden aus den Wahlen des 22. September voraussichtlich als Sieger hervorgehen.

Leipzig, 7. September.

* Wie der „Hamburgische Correspondent“ erfährt, ist man in Regierungskreisen mit der Frage beschäftigt, ob es sich empfiehlt, in Deutschland nach dem Vorgange anderer Länder eine einheitliche Zeitrechnung einzuführen. Anscheinend haben die Unzuträglichkeiten, welche mit unserer jetzigen Rechnung nach der sogenannten mittleren Ortszeit namentlich für den Eisenbahnverkehr verbunden sind, den Anstoß hierzu gegeben. Die süddeutschen Bundesstaaten besitzen bereits jeder für sich eine einheitliche Zeitrechnung: Bayern rechnet nach Münchener, Württemberg nach Stuttgarter, Baden nach Karlsruher Zeit, im übrigen Deutschland enthalten die für das Publicum bestimmten Fahrpläne und Coursbücher die unter sich verschiedenen Ortszeiten aller einzelnen Stationen, wogegen die Dienstfahrpläne der Eisenbahnverwaltungen meist nach Berliner Zeit aufgestellt sind. Dieser Zustand ist angeblich für die Pünctlichkeit und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nachtheilig. Für das reisende Publicum führt der stetige Wechsel in der Zeitrechnung von einer Station zur anderen Unbequemlichkeiten mit sich.

* Während in Preußen der 1. Juli als der Termin bestimmt ist, bis zu welchem die Anmeldung der Mehrbedürfnisse für das nächste Etatsjahr bei der Finanzverwaltung erfolgt sein soll, ist für das Reich der 1. August als Termin für diese Anmeldungen beim Reichsschatzamt festgesetzt. „Nachdem der Staatssecretair des Reichsschatzamtes, Frhr. v. Maltzahn, kürzlich von seinem Urlaube zurückgekehrt ist, dürften (so wird officiös aus Berlin geschrieben) die Verhandlungen mit den übrigen Ressorts über die von ihnen gemachten Anmeldungen in raschen Fluß kommen. Schon aus dieser Lage der Dinge erhellt, daß die mannigfachen Meldungen der Presse über die angebliche Gestaltung des nächstjährigen Etats und insbesondere des Militair- und Marineetats auf der Kenntniß endgiltiger Feststellungen keinesfalls beruhen können und deshalb mit Vorsicht aufzunehmen sind. Es wäre auch unsererseits im Allgemeinen verfrüht, Einzelheiten über die nächstjährigen Specialetats mitzutheilen. Wir beschränken uns daher für heute auf die Meldung, daß in dem Etat des Auswärtigen Amtes einige organisatorische Veränderungen in Erscheinung treten dürften, welche durch die Entwickelung der Geschäfte des Auswärtigen Amtes selbst bedingt sind. Und zwar sollen zwei neue Abtheilungen geschaffen werden, deren Organisation insofern von den übrigen Abtheilungen abweichend gedacht ist, als an ihre Spitze kein Director, sondern ein vortragender Rath als Dirigent gestellt werden soll. Einer derartig organisirten Abtheilung sollen die Colonial-Angelegenheiten übertragen werden. Neben dem Dirigenten sollen dazu ein vortragender Rath, sowie eine im Consulardienste praktisch erfahrene Persönlichkeit und das erforderliche Hilfspersonal angestellt werden.